

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 17.02.2014 nachstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Dautphetal erlassen:

Artikel 1

Die §§ 5 und 5a. werden wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und des Europäischen Impfzeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.

Auf besondere gesundheitliche Einschränkungen und Gefährdungen des Kindes ist seitens der Erziehungsberechtigten hinzuweisen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen, die Antragssteller werden schriftlich benachrichtigt.
- (3) Soweit die Möglichkeit der Reservierung von Betreuungsplätzen über das Internet eingerichtet ist, ersetzt diese nicht einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Absatz 2.
- (4) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Reihenfolge der Aufnahme wird grundsätzlich zu den Anmeldestichtagen 15. Februar (Aufnahmezeitraum 01. August bis 30. November) und 01. Oktober (Aufnahmezeitraum 01. Januar bis 30. Juni) entschieden.
- (5) In den Monaten Dezember und Juli werden im Regelfall Kinder nicht neu aufgenommen.
- (6) Sind im laufenden Aufnahmezeitraum Betreuungsplätze, weder aktuell besetzt, noch reserviert, können diese -unter der Voraussetzung der sofortigen Inanspruchnahme- nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben werden.
- (7) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. Januar und zum 01. August möglich.
- (8) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (9) Kinder aus Familien, in denen nach dem Infektionsschutz meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 5a.

Aufnahmekriterien

- (1)** Die Aufnahme von Kindern in gemeindliche Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kriterien. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall hiervon abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a. Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen,
 - b. durch die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung ein Schwergewicht an Kindern mit besonderem sprachlichem oder kulturellen Förderungsbedarf entstehen kann, welche den Erfolg der Integration gefährdet,
 - c. die Erziehenden für ihre Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
- (2)** Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Tagesstätten, den Kindergärten und den Hortgruppen entscheidet das Alter des Kindes. In Tagesstätten und Kindergärten wird das älteste Kind, in Horten vorrangig das jüngste Kind zuerst aufgenommen.
- (3)** Zu den Anmeldestichtagen 15. Februar und 01. Oktober angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.
- (4)** Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Krippen und Krippengruppen finden die folgenden Aufnahmekriterien Anwendung:
 - 1.1 Kinder, bei denen die Aufnahme für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Person geboten ist.
 - 1.2 Kinder von Erziehungsberechtigten, die
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 - d. Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen besonders erforderlich erscheint.
 2. Sonstige Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, gestaffelt nach dem Alter und der Reihenfolge der Anmeldung im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (5)** Für die Aufnahme von Kindern in von den Eltern gewünschte Einrichtungen gelten folgende Prioritäten:
 1. Kinder im voraussichtlich letzten Kindergartenjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen
 2. Geschwisterkinder
 3. Kinder aus den zugeordneten Ortsteilen
 4. Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen
 5. Kinder die aus einer Krippengruppe in die Kindergartengruppe wechseln
 6. Kinder aus dem Gemeindegebiet
 7. Kinder aus anderen Kommunen

- (6) Im Gemeindegebiet werden die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtungen wie folgt geordnet:

Kindertageseinrichtungen	Zugeordnete Ortsteile	Einzugsbereiche
KiTa Allendorf	Allendorf	Ost
	Damshausen	
KiTa Buchenau	Buchenau	
	Elmshausen	
Krippe Buchenau	Allendorf	
	Buchenau	
	Elmshausen	Mitte
KiTa Dautphe	Dautphe	
	Silberg	
	Wolfgruben	
KiTa Friedensdorf	Friedensdorf	
Krippe Friedensdorf	Dautphe	
	Friedensdorf	
	Silberg	
	Wolfgruben	
KiTa Hommertshausen	Hommertshausen	
KiTa Mornshausen	Mornshausen	Süd
KiTa Herzhausen	Herzhausen	
Krippe Herzhausen	Herzhausen	
	Holzhausen	
KiTa Holzhausen	Holzhausen	

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15. Februar 2014 in Kraft.

Dautphetal, den 18. Februar 2014

DER GEMEINDEVORSTAND

Schmidt
Bürgermeister